

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht -**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Die Stahl Chemicals Germany GmbH beabsichtigt die Erhöhung der Lagermengen für Gefahrstoffe am Standort des Versandlagers in der Ernst-Mey-Straße 23 in 70771 Leinfelden-Echterdingen. Hierzu wurde am 05.04.2019 ein Antrag auf Erteilung einer immissionsrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG beim Regierungspräsidium Stuttgart gestellt. Zukünftig soll eine größere Menge von Stoffen mit den Gefahrenkategorien H1, H2, H3, E1, E2 sowie Hydrazin und Toluylendiisocyanat (TDI) gelagert werden.

Durch die Erhöhung der Lagermengen wird das Betriebsgelände des Versandlagers zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Bauliche Änderungen im Zuge der Lagermengenerhöhung sind nicht geplant.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 9.3.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG durchzuführen. Danach besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Das Vorhaben kann sich im bestimmungsgemäßen Betrieb auf die nähere und weitere Umgebung auswirken. Durch den Betrieb der beantragten Halle kommt es zu zusätzlichen Lärmemissionen durch den Fahrverkehr (40 LKW-An- und Abfahrten/24 h über die Daimlerstraße). Außerdem können zusätzliche Lärmemissionen durch Be- und Entladetätigkeiten entstehen. Das schalltechnische Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 06.12.2019 hat allerdings nachgewiesen, dass keine Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden, die sich schädlich auf die Umgebung des Versandlagers auswirken können.

Zusätzliche Emissionen an Luftschadstoffen sind aufgrund der beantragten passiven Lagerung ohne Um- oder Abfüllvorgänge lediglich durch den Fahrverkehr zu erwarten. Von den im Lager verwendeten Elektro-Flurförderzeugen gehen keine Emissionen aus. Die Raum-

lüftung sorgt für ausreichende Frischluft. Durch die Lagerung der Rohstoffe verändern sich die bisherigen Lüftungs- und Emissionsgegebenheiten nicht.

Das Gutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 07.10.2019 hat nachgewiesen, dass sich innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands keine Schutzobjekte befinden.

Die bei der Lagerung anfallenden Abfälle bleiben in ihrer Qualität gleich und können wie bisher entweder direkt über einen Entsorger oder über den Produktionsstandort in der Benzstraße 11 in 70771 Leinfelden-Echterdingen verwertet oder entsorgt werden.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt deshalb.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 17.08.2020

gez.: Sidney Hebisch